

Anti-Dopingbestimmungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation

1. Die Mitglieder der BSO verpflichten sich, wenn nicht bereits eine über die anschließend genannten Anti-Dopingbestimmungen hinausgehende Regelung besteht, diese Mindest-Anti-Dopingbestimmungen in ihre Statuten und/oder Wettkampfbestimmungen aufzunehmen und Dopingkontrollen durch geeignete Beauftragte zuzulassen.
2. Zur Erlassung von Richtlinien, Erledigungen von Einsprüchen, für Beschwerden und Änderungswünsche und zur Koordination der Meinungen zwischen BSO, Bund, Ländern und ÖOC, sowie zur Regelung spezieller Fragen ist das „Österreichische Anti-Doping-Comité“ (ÖADC) zuständig. Dem Vorstand des ÖADC gehören je zwei stimmberechtigte Vertreter der BSO, des BKA und der Bundesländer, sowie ein stimmberechtigter Vertreter des ÖOC an.
3. Jeder Sportverband Österreichs nimmt zur Kenntnis, daß sich das BKA vorbehält, bei Verweigerung oder Verhinderung von Dopingkontrollen oder der Nichteinhaltung der anschließend genannten Regelungen Förderungen einzustellen.
4. Dopingkontrollen können jederzeit durchgeführt werden, insbesondere
 - a) bei Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften,
 - b) auf Veranlassung eines Verbandes/Veranstalters,
 - c) bei Veranstaltungen, für die internationale Verbände Dopingkontrollen vorschreiben,
 - d) auf Wunsch von Sportlern und/oder Verbänden, wenn Sportler nach Verletzungen und/oder Krankheiten Medikamente erhalten haben, die möglicherweise Dopingmittel enthalten (ärztliches Attest erforderlich),
 - e) während des Trainings und
 - f) wenn Verdacht auf Doping besteht.
5. Die Weigerung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, kommt einem positiven Testergebnis gleich.
6. Für Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen haften alle aktiven Sportler und Funktionäre, Ärzte, Masseure, Trainer usw. der Österreichischen Dach- und Fachverbände.

7. Folgende Mindeststrafen sind zwingend vorgesehen:

a) Sportler:

1. Verstoß: – Disqualifikation
– Ausschluss vom jeweiligen Bewerb
– zwei Jahre Sperre für nationale und internationale Wettkämpfe für alle Sportarten
2. Verstoß: – Disqualifikation
– Ausschluss vom jeweiligen Bewerb
– lebenslange Sperre

Bei Mannschaften erfolgt außerdem eine Strafverifizierung des Wettkampfergebnisses nach dem Reglement des zuständigen Verbandes.

In Fällen eines positiven Analyseergebnisses für Ephedrine, Phenylpropanolamine, Pseudoephedrine und ähnliche Wirkstoffe (wenn sie oral für medizinische Zwecke in Verbindung mit atembefreienden Mitteln und/oder Anti-Histaminen verordnet wurden) beträgt die Sperre beim ersten Verstoß drei Monate, beim zweiten Verstoß zwei Jahre und für jeden folgenden Verstoß lebenslang.

b) Funktionäre, Ärzte, Masseur, Trainer, usw.:

1. Verstoß: – Funktionsenthebung auf 2 Jahre
2. Verstoß: – Funktionsenthebung lebenslang

c) Bedingte Strafen sind nicht zulässig.

d) Ausnahme von der Regelung: Wenn der Sportler nach Verletzungen und /oder Krankheiten Medikamente nach nachgewiesener ärztlicher Verordnung erhalten hat und sich nach der Behandlung einer Untersuchung unterzieht (Pkt. 4d), unterliegt das Ergebnis der Geheimhaltung und wird nur dem Sportler mitgeteilt. Das Ergebnis zieht daher keine Sanktionen nach sich.

8. Eine Strafe ist erst dann auszusprechen, wenn die A-Probe und die B-Probe (so diese vom Sportler verlangt wird) positiv sind.

Verzichtet der Sportler auf die Analyse der B-Probe, gilt das Ergebnis der A-Analyse als endgültig. Wird eine B-Analyse angefordert, so gilt das Resultat der B-Analyse als endgültig.

Bis zum Vorliegen der Analyse der A- bzw. B-Probe sind die Sportlerin bzw. der Sportler startberechtigt. Im Fall eines positiven Endergebnisses sind aber sämtliche erreichten Resultate rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle zu streichen. Die Sperre und die bei den Mannschaftssportarten vorgesehene Strafverifizierung des/der Wettkampfergebnisses sind rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Kontrolle (Urinabgabe) auszusprechen.

Die Strafen sind vom jeweils zuständigen Österreichischen Fachverband auszusprechen und zu kontrollieren. Bei einer positiven Dopingkontrolle hat der betroffene Österreichische Bundesfachverband die gesamten Kosten dieser Kontrolle zu tragen.

- 8a. Gegen Verbände, die Dopingkontrollen verhindern bzw. behindern, sind Sanktionen bei solchen Sportveranstaltungen zu ergreifen, die im offiziellen Sportterminkalender des jeweiligen Verbandes aufscheinen. Diese bestehen in einer angemessenen Kürzung des für den Verband vorgesehenen TOTO-Zwölfteils, mindestens jedoch € 1.816,82. Bei fahrlässiger Missachtung der Bestimmungen beträgt die Mindeststrafe 2,5%, bei vorsätzlicher Missachtung mindestens 10% des Toto-Zwölfteils. Die Strafe ist aufgrund des Vorschlages des ÖADC vom Bundes-Sportfachrat auszusprechen.
9. Für die Durchführung und Organisation der Dopingkontrollen erlässt das ÖADC eigene Bestimmungen: „Organisation und Durchführung von Dopingkontrolluntersuchungen in Österreich“.
10. Kostenübernahme:
Kosten für Dopingkontrollen im Rahmen von Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften, sowie die Kosten für Trainingskontrollen werden im Verhältnis 45% Bund, 45% Länder und 10% BSO getragen. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich.
- a) Die Mittel des Bundes, der Länder und der BSO werden im Rahmen eines eigenen Budgets verwaltet. Das ÖADC überwacht und kontrolliert die widmungsgemäße Verwendung der Gelder.
 - b) Die Kosten für eine vom Sportler angeforderte Analyse der B-Probe gehen zu Lasten des Sportlers, sofern diese Probe positiv ist.
 - c) Für die Dopingkontrollen, die durch die internationalen Verbände vorgeschrieben werden, erfolgt die Bezahlung lt. Reglement des Internationalen Verbandes bzw. durch den Österreichischen Verband bzw. Veranstalter.
 - d) Für Untersuchungen auf Verlangen des Verbandes (z.B. bei Dopingkontrollen zur Anerkennung von Rekorden) trägt die Kosten der Verband.
 - e) Für Untersuchungen von Sportlern nach Verletzungen und/oder Erkrankungen trägt die Kosten der Sportler.
- Kosten für Dopingkontrollen können über die „Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel“ abgerechnet werden.